

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

SFDR-ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: EdR SICAV - Euro Sustainable Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500Q5X84NZ2QO7031

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %*** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

*In Prozent des Nettovermögens des OGAW.

Die Beschreibung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methodik für nachhaltige Investitionen ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar:

<https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, die durch unser ESG-Analysemodell (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) identifiziert werden, darunter insbesondere:

- Umwelt: Umweltmanagementstrategie, Energieverbrauch, Ausstoß an Treibhausgasen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- Soziales: Arbeitsplatzqualität, Personalmanagement, soziale Auswirkungen, Stakeholder-Beziehungen, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Den Anlageverwaltern stehen Tools zur Portfolioüberwachung zur Verfügung, die Klima- und ESG-Indikatoren liefern, darunter den CO₂-Fußabdruck oder die Portfoliotemperatur, das Engagement in den unterschiedlichen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) sowie das Umweltrating und das soziale Rating der Investitionen. Unsere Tools ermöglichen uns eine konsolidierte Ansicht des Portfolios, ebenso wie eine emittentenspezifische Analyse. Unsere interne und/oder auf Daten externer Anbieter basierende Analyse liefert zudem eine Bewertung der einzelnen ökologischen und sozialen Themen, die durch den Teilfonds beworben werden, und diese Bewertungen stehen den Anlageverwaltern zur Verfügung.

Gemäß der ISR-Kennzeichnung verpflichtet sich der Fonds, in besseres Ergebnis in den beiden Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf die folgenden nachteiligen Auswirkungen zu erzielen als der Referenzindex/das ursprüngliche Universum:

- Intensität der Treibhausgase der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3)
- Tätigkeiten mit einer nachteiligen Auswirkung auf empfindliche Bereiche bezüglich der Biodiversität: Anteil der Investitionen in Unternehmen, die Werke/Niederlassungen in oder in der Nähe von empfindlichen Bereichen bezüglich der Biodiversität haben, wenn sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Bereiche auswirken (PAI 7)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?

Als nachhaltige Investitionen gelten Unternehmen, die positiv zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, Unternehmen, die mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) fördern, bei einem Schwellenwert von mindestens $\geq 2,5/10$, Quelle MSCI, sofern sie die DNSH-Kriterien sowie die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

Weitere Informationen sind in dem folgenden Dokument zu finden: <https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR-ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, ob das Finanzprodukt den ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht, die durch das Finanzprodukt beworben werden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die durch den Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen dürfen keinen erheblichen Schaden hinsichtlich eines nachhaltigen Investitionsziels verursachen, insbesondere:

- (1) durch die Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die umstrittene Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Palmöl und nicht konventionelle fossile Energien umfasst. Zudem verpflichtet sich der Teilfonds, in Unternehmen, Projekten oder Tätigkeiten ausgeschlossener Sektoren gemäß der Definition der ISR-Kennzeichnung und in Einklang mit der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die auf der folgenden Website einzusehen ist, nicht zu investieren (<https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/Pages/Responsible-investment.aspx>). Zusätzlich wendet der Teilfonds die Ausschlüsse gemäß Buchstabe a) bis g) Artikel 12 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (allgemein „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (PAB)“ genannt) an, sofern diese Ausschlüsse nicht bereits Gegenstand der internen Politik sind. Diese Ausschlüsse betreffen vor allem Öl, Gas sowie die Stromerzeugung.
- indem darauf geachtet wird, nicht in Unternehmen zu investieren, die gegen den Global Compact¹ der Vereinten Nationen verstoßen.
- (ii) Im Übrigen – und gemäß den Anforderungen der ISR-Kennzeichnung – werden die schlechtesten ESG-Ratings (25 % des Anlageuniversums ab dem 01.01.2025 und 30 % ab dem 01.01.2026) und die gravierendsten umstrittenen Themen ausgeschlossen, wodurch eine mögliche negative Auswirkung begrenzt wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und insbesondere die PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) werden im Rahmen des Anlageverfahrens des Teilfonds und unseres ESG-Ratingmodells berücksichtigt und sind zudem Bestandteil unserer Definition für eine nachhaltige Investition (siehe die Beschreibung der Methodik für eine nachhaltige Investition auf unserer Website). Sie werden in die Tools zur Portfolioüberwachung integriert und durch das Verwaltungsteam und die Risikoabteilung kontrolliert.

Im Übrigen – und gemäß den Anforderungen der ISR-Kennzeichnung – werden die schlechtesten ESG-Ratings (25 % des Anlageuniversums ab dem 01.01.2025 und 30 % ab dem 01.01.2026) und die gravierendsten umstrittenen Themen ausgeschlossen, wodurch eine mögliche negative Auswirkung begrenzt wird.

¹ Global Compact der Vereinten Nationen: Im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Initiative, um Unternehmen auf der ganzen Welt dazu zu animieren, eine sozial verantwortliche Haltung einzunehmen, indem sie sich verpflichten, mehrere Prinzipien hinsichtlich der Menschenrechte, der internationalen Arbeitsstandards, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung umzusetzen und voranzutreiben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter wählen nachhaltige Investitionen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dabei schließen sie jedes Unternehmen aus, das gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstößt.¹

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X

Ja, Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er in erster Linie die Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere im Hinblick auf Kraftwerkskohle und umstrittene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden zudem im Rahmen des internen oder des externen ESG-Analysemodells für die Emittenten berücksichtigt und wirken sich auf die ökologischen und sozialen Bewertungen sowie das ESG-Gesamtrating aus¹.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088, der so genannten Offenlegungsverordnung (SFDR), insbesondere den Umfang nennen, in dem die ökologischen und sozialen Merkmale eingehalten werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com unter der Registerkarte „Fund Center“ verfügbar.

-

Nein



Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds verfolgt das Ziel, Anlagegelegenheiten zu identifizieren, indem sie Unternehmen identifiziert, die eine positive ökologische oder soziale Auswirkung und eine gute nichtfinanzielle Performance aufweisen. Sie zielt zudem darauf ab, nichtfinanzielle Risiken zu erkennen, die unter finanziellen Gesichtspunkten zu Tage treten könnten.

Mit dieser Zielsetzung stützt sich der Teilfonds auf ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating, kombiniert mit einem negativen Screening auf der Grundlage einer durch die Verwaltungsgesellschaft definierten Ausschlussliste, die auf deren Website verfügbar ist.

Die ESG-Kriterien werden bei jedem Schritt des Anlageprozesses durch die Definition eines zulässigen Universums (Ausschluss von 25 % ab dem 01.01.2025 bzw. von 30 % ab dem 01.01.2026 aus dem Universum auf der Grundlage der ESG-Ratings) und eine ESG-Analyse auf Einzeltitelebene berücksichtigt, wobei bei einigen der Titel aktive Dialog- und Engagement-Maßnahmen ergriffen werden.

Derivate für ein Engagement außerhalb einer effizienten und marginalen Verwaltung dürfen nur vorübergehend und ausnahmsweise eingesetzt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio weisen jederzeit ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating auf.

Nach Anwendung dieses Verfahrens wird das Anlageuniversum ab dem 01.01.2025 um mindestens 25 % und ab dem 01.01.2026 um mindestens 30 % reduziert, indem die schlechtesten nichtfinanziellen Ratings gemäß einem Best-in-Universe-Ansatz ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, Tabak, Palmöl und nicht konventionellen fossilen Energien engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos. Zudem verpflichtet sich der Teilfonds, in Unternehmen, Projekten oder Tätigkeiten ausgeschlossener Sektoren gemäß der Definition der ISR-Kennzeichnung und in Einklang mit der Ausschlusspolitik der Edmond de Rothschild Gruppe, die auf der folgenden Website einzusehen ist, nicht zu investieren (<https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/Pages/Responsible-%investment.aspx>).

Zusätzlich wendet der Teilfonds die Ausschlüsse gemäß Buchstabe a) bis g) Artikel 12 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (allgemein „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (PAB)“ genannt) an, sofern diese Ausschlüsse nicht bereits Gegenstand der internen Politik sind. Diese Ausschlüsse betreffen vor allem Öl, Gas sowie die Stromerzeugung.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich zu einer Verringerung des Umfangs der in Betracht gezogenen Investitionen um mindestens 25 % ab dem 01.01.2025 und 30 % ab dem 01.01.2026 vor der Anwendung dieser Anlagestrategie.

Praktiken der **guten Unternehmensführung** beziehen sich auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuerbestimmungen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand einer umfassenden Analyse des Pfeilers „Unternehmensführung“ im Rahmen der ESG-Analyse des Emittenten sowie durch die Berücksichtigung von Kontroversen bezüglich des Emittenten bewertet. Eine Mindestbewertung für die Unternehmensführung, die aus unserer internen ESG-Analyse oder von einem externen Anbieter stammt, wird auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds angewendet.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden in Prozent angegeben:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

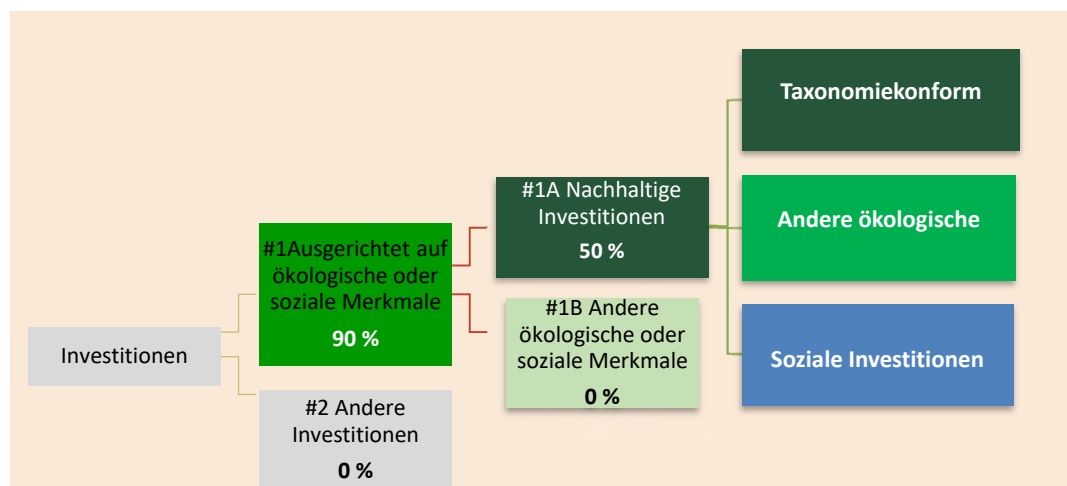
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die nach dem ESG-Verfahren als „zulässig“ eingestuft wurden – das heißt, in Anlagen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Das Finanzprodukt investiert mindestens 50 % seines Vermögens in Vermögenswerte, die als nachhaltige Investitionen gelten (#1 Nachhaltige Investitionen).

Eine genaue Beschreibung der Vermögensallokation dieses Finanzprodukts ist im Prospekt des Finanzprodukts enthalten.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Edmond de Rothschild Asset Management (France) wendet ein internes ESG-Analysemodell an, das sogenannte EDR BUILD (Bold, Universal, Innovation, Long Term and Differentiation). Dieses Bewertungsmodell berücksichtigt Zweierlei:

- Bevorzugung der leistungsfähigsten Unternehmen unabhängig von Rating, Größe oder Branche, nach einem Best-in-Universe-Ansatz.
- Unterschiedliche Gewichtung der ESG-Kriterien nach Tätigkeitsbereichen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen: die verschiedenen außerfinanziellen Kriterien werden je nach betrachtetem Sektor jeweils mehr oder weniger gewichtet, was zu einer unterschiedlichen Gewichtung der einzelnen Säulen führt.
- Die Gewichtung der einzelnen Säulen ist relativ ausgewogen, wobei der Mindestanteil jeder Säule auf Dauer 20 % beträgt. So schwankt die Gewichtung der Säule E zwischen 20 %, bei den Sektoren mit der geringsten Umweltwirkung, und 38 %, bei den Sektoren mit einer höheren Auswirkung. Die Gewichtung der Säule S schwankt zwischen 29 % und 43 % und die der Säule G zwischen 31 % und 42 %. In Ausnahmefällen kann die Säule E im Jahr 2025 vorübergehend zwischen 15 % und 20 % gewichtet sein

Weitere Informationen über die Gewichtung der Säulen E, S und G sind im Transparenzcode zu finden: <https://am.edmond-de-rothschild.com/media/ibugyryl/edram-fr-code-de-transparence.pdf>

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Verfügt der Emittent des Basiswerts des Derivats über eine (interne oder externe) ESG-Bewertung, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Anteils der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, bei der Bestimmung der durchschnittlichen ESG-Bewertung des Fonds oder im Rahmen eines Selektivitätsansatzes berücksichtigt. Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen im Fonds werden nur Single-Name-Derivate mit einem Long-Engagement nach Berücksichtigung der Kompensationseffekte der Short-Positionen und der gehaltenen Basistitel herangezogen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Hat das Finanzprodukt in fossile Gas- und/oder Kernenergieaktivitäten investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen? ²**

☐

Ja

☐

In fossilem

☐

Gas

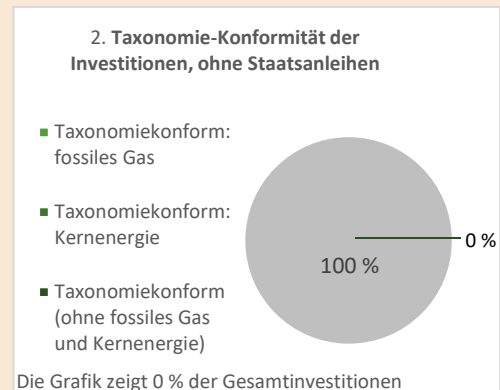
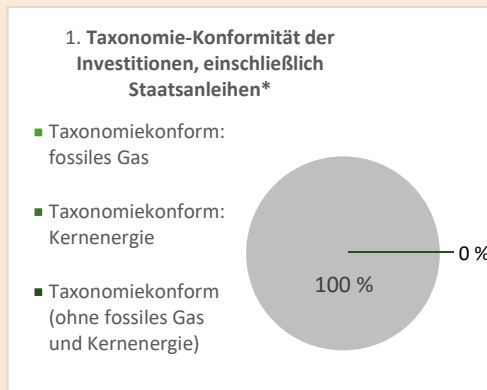
In Kernenergie

☒

Nein

Aufgrund des derzeitigen Stands der von den Unternehmen bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Investitionen, die den Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie inhärent sind, gemäß der EU-Taxonomie genau zu identifizieren und zu qualifizieren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

² Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie stimmen nur dann mit der EU-Taxonomie überein, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe die Erläuterung am linken Rand. Alle Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie erfolgt die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action>

<https://funds.edram.com/funds-list>